

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/6920 -

zu dem Gesetzentwurf der der Landesregierung
- Drucksache 7/6132 -
Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Thüringer Haushaltsgesetz 2023 -ThürHhG 2023-)

Für ein zukunftsorientiertes Liquiditätsmanagement

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Die Empfehlungen des Haushalts- und Finanzausschusses werden in folgenden Titeln geändert:

Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	TGr.	Fkt.	Beschlussempfehlung in Euro	+/- in Euro	Neuer Ansatz in Euro
1	17 06	595 01	Ausgaben für Tilgung am Kreditmarkt		831	0	40.500.000	40.500.000
2	07 01	134 01	Kapitalrückzahlungen aus dem Sondervermögen "WGT/Konversion"		011	0	15.500.000	15.500.000
3	10 03	884 74	Zuweisungen für Investitionen an das Thüringer Wohnungsbauvermögen	74	411	36.953.600	-5.000.000	31.953.600
4	10 03	134 74	Rückführungen aus dem Sondervermögen "Thüringer Wohnungsbauvermögen"		411	0	20.000.000	20.000.000

Die Positionen dieses Antrags führen in Summe zu Mehreinnahmen von 35.500.000 Euro, Mehrausgaben von 40.500.000 Euro und Minderausgaben von 5.000.000 Euro. Er ist somit in sich ausgeglichen.

Begründung:

Zu 1.:

Der Haushaltsentwurf der Landesregierung sah im Titel 595 01 "Ausgaben für Tilgung am Kreditmarkt" in Höhe von 157.701.200 Euro zuzüglich 78.476.800 Euro im Titel 595 02 (Beamtenversorgung) vor. Die zwischenzeitlich erfolgten Haushaltsberatungen führten nunmehr zu einer Reduzierung der veranschlagten Schuldentilgung im Jahr 2023 im Titel 595 01 auf 0 (Null) Euro. Dies bedeutet einen Haushaltskompromiss zu Lasten der Steuerzahler. Gerade aufgrund der Tatsache, dass der Freistaat mit zwei übervollen Sondervermögen ausgestattet ist, die - statt Verwarentgelte zu produzieren (siehe nachfolgend die Nummern 3 bis 4) - im Kernhaushalt besser aufgehoben wären, scheint eine Schuldentilgung möglich.

Zu 2.:

Ohne zeitnahe Verwendungsabsicht stellen Mittel in Sondervermögen "nutzloses" Geld dar, welches dem Kernhaushalt die Liquidität entzieht, die er insbesondere in einem Krisenjahr braucht. Auch entspricht es nicht dem Gedanken der Haushaltswahrheit, dass den Bürgern unter alleiniger Betrachtung der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage/Haushaltsrücklage der Eindruck suggeriert wird, das Land sei in einer finanziellen Krise, wenn zeitgleich Gelder in Millionenhöhe in "Sondersäckchen" des Landes gebunkert und dort separat und intransparent bewirtschaftet werden. Umso schlimmer, wenn sich das Vermögen währenddessen durch Verwaltungsentgelte/Negativzinsen aufzehrt.

Das hier betroffene Sondervermögen verwaltet die einstigen Liegenschaften der Truppen der ehemaligen Sowjetarmee in Thüringen und wickelt diese ab. Aus den bereits erfolgten Veräußerungen wurden letztmalig 2013 fünf Millionen Euro an den Landeshaushalt zurückgeführt. Laut Drucksache 7/6238 liegen im Sondervermögen Barmittel in Höhe von 20,452 Millionen Euro. Laut Vorlage 7/4269 der Landesregierung wird dieses Vermögen bis 2025 auf 15,563 Millionen Euro durch Kosten der Verwaltung der noch vorhandenen Grundstücke (11.790.000 Quadratmeter) abschmelzen. Es ist aber trotz fehlendem - weil laut Landesregierung nicht aufzustellendem - Wirtschaftsplan davon auszugehen, dass Grundstücksverkäufe der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) zu neuen liquiden Mitteln führen.

Soweit freie Mittel im Sondervermögen verbleiben, nützen sie nicht der Liquidität im Kernhaushalt. Vielmehr produzierten die freien Mittel im Sondervermögen Verwarentgelte/ Negativzinsen zu Lasten der Steuerzahler (laut Drucksache 7/6238 vom 29. August 2022 waren es bei konkret diesem Vermögen 9.359 Euro in 2018, 59.291 Euro in 2019, 74.956 Euro in 2020 und 105.261 Euro in 2021). Das Liquiditätsmanagement im Kernhaushalt wird durch die Rückführung dieser Mittel verbessert. In gleicher Höhe könnten die Kreditaufnahme im Bereich der Kassenkredite reduziert und Kreditzinsen vermieden werden.

Zu 3.:

Hier sollen die Bundesmittel (Titel 331 74) in Höhe von 31.953.600 Euro in das Sondervermögen (zuzüglich 5.000.000 Euro) überführt werden. Ausreichende Kofinanzierungsmittel des Landes sind jedoch im mehr als 400 Millionen Euro umfassenden revolvingem Sondervermögen vorhanden (siehe Erläuterung zu Kapitel 10 03 Titel 134 01). Die Zuführung dieser 5.000.000 Euro in ein Sondervermögen ohne Bedarf ergibt keinen haushaltspolitischen Sinn.

Zu 4.:

Ohne zeitnahe Verwendungsabsicht stellen Mittel in Sondervermögen nutzloses Geld dar, welches dem Kernhaushalt die Liquidität entzieht, die er insbesondere in einem Krisenjahr braucht. Auch entspricht es nicht dem Gedanken der Haushaltswahrheit, wenn den Bürgern unter alleiniger Betrachtung der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage/ Haushaltsrücklage der Eindruck verschafft wird, das Land sei in einer finanziellen Krise, wenn zeitgleich Gelder in Millionenhöhe in Sonder säckchen des Landes gebunkert und dort separat und intransparent bewirtschaftet werden.

Umso schlimmer, wenn sich das Vermögen währenddessen durch Verwaltungsentgelte/Negativzinsen aufzehrt. Die Mittel werden laut Protokoll der 52. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15. September 2022 in Höhe von 20 Millionen Euro im Sondervermögen nicht benötigt (liquide Mittel, die auch nicht gebunden sind), da das revolving Fondsvermögen per 31. Dezember 2021 insgesamt 389.175.217 Euro betrug und positiv wirtschaftet. Die Bundesmittel 2023 in Höhe von 31.953.600 Euro - siehe Titel 331 74 - werden über Titel 884 74 dem Sondervermögen zugeführt. 30 Prozent Kofinanzierungsmittel des Landes sind über Darlehenserträge des Fonds in 2023 sichergestellt. Ausweislich des genannten Protokolls gelingt es damit, auch ohne jährliche Zuführung von Landesmitteln als Kofinanzierungsmitteln eine jährliche Ausstattung des Bundes zu erlangen - siehe Drucksache 7/5473. Freie und nicht benötigte (weil ungebundene) Mittel "erwirtschafteten" im Sondervermögen in den Jahren 2021 und 2022 Verwarentgelte von zuletzt 78.000 Euro monatlich - Drucksache 7/5473. Bei Rückführung der Gelder in den Kernhaushalt fallen diese Kosten nicht an - siehe Drucksache 7/5473. Die freien Mittel können im Liquiditätsmanagement des Kernhaushaltes bessere Dienste leisten. Sie sind daher in den Kernhaushalt zurückzuführen und können gegebenenfalls in den kommenden Jahren bei einem dargestellten Bedarf im Wirtschaftsplan des Sondervermögens wieder zugeführt werden.

Für die Fraktion:

Kießling